



Tilmar

Natürliche Lüftung und zugehörige Gebäudespezialitäten

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Tilmar BV mit Sitz in Meppen

Artikel 1. Anwendbarkeit:

- A. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und der Gegenpartei gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen.
- B. Abweichende Geschäftsbedingungen der Gegenpartei sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir ihnen schriftlich zugestimmt haben.
- C. Sonstige Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- D. Haben wir der Geltung abweichender Geschäftsbedingungen schriftlich zugestimmt, bleiben diese Geschäftsbedingungen auch dann in vollem Umfang wirksam, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Gegenpartei kann aus vereinbarten Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen keine zukünftigen Rechte herleiten.

Artikel 2. Angebote:

- A. Alle unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
- B. Alle Preislisten, Prospekte und sonstigen Informationen, die mit oder vor einem Angebot bereitgestellt werden, sind so genau wie möglich. Diese sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Angaben sind nicht erforderlich.
- C. Alle unsere Angebote, einschließlich der dazugehörigen Zeichnungen und/oder Anlagen, bleiben unser Eigentum und können jederzeit von uns zurückgefordert werden.

Artikel 3. Vereinbarungen:

- A. Verträge kommen erst mit unserer schriftlichen Annahme/Bestätigung einer Bestellung oder mit dem Beginn der Auftragsausführung zustande.
- B. Spätere Zusatzvereinbarungen oder Änderungen sowie Vereinbarungen und/oder Zusagen unserer Mitarbeiter oder in unserem Namen unserer Verkäufer, Agenten, Vertreter oder sonstigen Vermittler und/oder Wiederverkäufer sind für uns nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- C. Mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung stellt der Inhalt der Auftragsbestätigung den Inhalt des Vertrags dar.

Artikel 4. Stornierungen:

- A. Möchte die Gegenpartei nach Aufgabe und Annahme der Bestellung diese aus irgendeinem Grund stornieren, haben wir das Recht, die Gegenpartei nach unserer Wahl entweder zur vollständigen Erfüllung des Vertrags zu verpflichten oder die Stornierung unter der Bedingung zu akzeptieren, dass die Gegenpartei innerhalb einer von uns festzulegenden Frist eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20 % des Bestellwerts zahlt.
- B. Die Bestimmung im vorherigen Absatz gilt auch, wenn die Gegenpartei die Annahme einer Lieferung bestellter Artikel verweigert. In diesem Fall werden der Gegenpartei auch etwaige (zusätzliche) Transportkosten in Rechnung gestellt.

Artikel 5. Preise:

- A. Die angegebenen Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Angebots geltenden kostenbestimmenden Faktoren. Wir behalten uns das Recht vor, Änderungen dieser kostenbestimmenden Faktoren nach dem Datum unseres Angebots oder unserer Auftragsbestätigung an die Gegenpartei weiterzugeben, auch wenn diese kostenerhöhenden Umstände bei Annahme der Bestellung vorhersehbar waren.
- B. Kosten für Ergänzungen und/oder Änderungen der Bestellung oder des Vertrags gehen zu Lasten der Gegenpartei.
- C. Der Preis versteht sich exklusive Mehrwertsteuer.

Artikel 6. Lieferung:

- A. Wir sind verpflichtet, die Lieferzeit so weit wie möglich einzuhalten. Eine Überschreitung berechtigt die Gegenpartei jedoch nicht zu Schadensersatz, Aussetzung oder Kündigung des Vertrags.
- B. Die Lieferung gilt als erfolgt:
 - I. Bei Abholung der Ware durch oder im Auftrag der Gegenpartei: mit Erhalt der Ware;
 - II. Bei Versand durch einen professionellen Spediteur: mit Übergabe der Ware an diesen;
 - III. Bei Versand mit einem unserer Fahrzeuge: mit Lieferung an die Wohnadresse oder das Lager der Gegenpartei. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung geht die Gefahr für die Ware auf die Gegenpartei über.
- C. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, die wir gesondert in Rechnung stellen können; auch für diese Rechnungen gelten die Zahlungsbedingungen gemäß Artikel 14 dieser Geschäftsbedingungen.





Artikel 7. Transport:

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sorgt die Gegenpartei für den Transport der Waren und dieser Transport erfolgt auf ihre Kosten und Gefahr.

Artikel 8. Eigentumsvorbehalt:

A. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns verkauften Waren vor, bis die Gegenpartei die Gegenleistung für die von uns im Rahmen des Vertrags gelieferten oder zu liefernden Waren oder für die im Rahmen eines solchen Vertrags für die Gegenpartei erbrachten oder zu erbringenden Arbeiten sowie bis zur Begleichung von Forderungen aus der Nichterfüllung eines solchen Vertrags durch die Gegenpartei bezahlt hat.

B. Vor vollständiger Bezahlung ist die Gegenpartei nicht berechtigt, die Waren ganz oder teilweise zu verpfänden oder das Eigentum daran zu übertragen, außer im Rahmen ihres normalen Geschäftsbetriebs oder der normalen Verwendung der Waren.

C. Im Falle einer Verarbeitung, Umbildung oder Vermischung der gelieferten Waren durch oder bei der Gegenpartei erwerben wir Miteigentum an den neu entstandenen Waren oder der Hauptsache im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten (ursprünglich) Waren.

D. Veräußert der Vertragspartner die von uns gelieferten Waren, so tritt er hiermit die ihm gegenüber seinen Abnehmern zustehenden oder künftigen Rechte mit allen damit verbundenen Rechten und/oder Sicherheiten an uns ab. Wir können verlangen, dass der Vertragspartner seine Abnehmer von der Abtretung unterrichtet und uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Daten erteilt.

E. Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Vertragspartner verpflichtet, die Waren auf unser Verlangen hin so zu verwahren, dass sie als unser Eigentum erkennbar sind.

F. Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner verpflichtet, uns die noch vorrätige Ware nach vorheriger Mahnung zurückzugeben.

G. Machen wir den Eigentumsvorbehalt geltend, wird der Vertrag ohne gerichtliche Intervention aufgelöst, unbeschadet unseres Rechts auf Schadensersatz, entgangenen Gewinn und Zinsen.

Artikel 9. Beschwerden:

A. Von uns gelieferte Artikel sind vom Vertragspartner unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Sichtbare Mängel sind uns spätestens acht Tage nach Erhalt schriftlich mitzuteilen. Geringe, handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Qualität, Farbe, Gewicht usw. berechtigen nicht zur Reklamation.

B. Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sich die Artikel noch im Lieferzustand befinden. Im Zweifelsfall hat der Vertragspartner dies nachzuweisen.

C. Rücksendungen gelieferter Artikel sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und unter von uns festzulegenden Bedingungen zulässig.

D. Halten wir eine Reklamation für berechtigt, können wir die beanstandeten Artikel nach unserer Wahl reparieren, ersetzen oder dem Vertragspartner den Kaufpreis erstatten. Der Vertragspartner hat dabei keinen Anspruch auf Schadensersatz.

E. Die Einreichung einer Reklamation entbindet den Vertragspartner nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen. F. Reklamationen bezüglich von uns versandter Rechnungen müssen innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum eingereicht werden. Bei Nichteinreichen einer Reklamation innerhalb dieser Frist gilt die Rechnung als von der anderen Partei akzeptiert.

Artikel 10. Nicht zurechenbare Nichteinhaltung:

A. Nicht zurechenbare Nichterfüllung ist definiert als: Jeder Umstand, der außerhalb der Kontrolle der Parteien liegt, oder unvorhersehbarer Umstand, aufgrund dessen die andere Partei von uns vernünftigerweise nicht mehr erwarten kann, dass wir den Vertrag erfüllen.

B. Unter „nicht zurechenbare Nichterfüllung“ sind unter anderem zu verstehen: Streiks, übermäßige Abwesenheit aufgrund von Krankheit unseres Personals, Transportschwierigkeiten, Feuer, staatliche Maßnahmen, einschließlich Import- und Exportverbote, Quotenbeschränkungen und Betriebsstörungen in unserem Unternehmen oder dem unserer Lieferanten, unfreiwillige Störungen oder Hindernisse, die die Erfüllung des Vertrags verteuern und/oder erschweren, wie z. B. Sturmschäden und/oder andere Naturkatastrophen, sowie zurechenbare Nichterfüllung durch unsere Lieferanten, aufgrund derer diese unsere Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei nicht (mehr) erfüllen können.

C. Tritt eine Situation nicht zurechenbarer Nichterfüllung ein, sind wir berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen oder ihn dauerhaft zu kündigen. D. Wir sind berechtigt, die Zahlung für im Rahmen des jeweiligen Vertrags erbrachte Leistungen zu verlangen, bevor der Umstand, der die nicht zurechenbare Nichterfüllung begründet, eingetreten ist.

E. Wir sind auch dann berechtigt, uns auf eine nicht zurechenbare Nichterfüllung zu berufen, wenn der Umstand, der die nicht zurechenbare Nichterfüllung begründet, eintritt, nachdem unsere Leistung hätte erbracht werden müssen.

Artikel 11. Haftung:

A. Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer Untergebenen, die von der anderen Partei nachgewiesen werden müssen, haften wir niemals für Betriebsschäden (Betriebsunterbrechungen und andere Kosten, Einkommensverluste usw.), Schäden infolge von Personenschäden, Wertminderung von Waren oder sonstige Schäden jeglicher Art, die der anderen Partei und/oder Dritten als direkte oder indirekte Folge der von uns gelieferten Waren, der von uns erteilten Ratschläge, der von uns ausgeführten Arbeiten oder Dienstleistungen oder von Verzögerungen oder Nichtlieferungen, Ratschlägen, Arbeiten oder Dienstleistungen entstehen können.





- B. Darüber hinaus haften wir nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die verkauften/gelieferten Waren und/oder Anlagen nicht den gesetzlichen oder sonstigen behördlichen Anforderungen für die Verwendung dieser Waren und/oder Anlagen entsprechen.
- C. Sollten wir wider Erwarten dennoch für Schäden haftbar gemacht werden, übersteigt diese Entschädigung niemals den Rechnungspreis der betreffenden Waren oder der ausgeführten Arbeiten.
- D. Sollten wir uns auf die Bestimmungen dieses Artikels berufen können, können sich auch die haftbaren Mitarbeiter darauf berufen, als wären sie selbst Vertragsparteien.

Artikel 12. Entschädigung:

Der Vertragspartner ist vertraglich verpflichtet, uns von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung (Lieferung, Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen, Beratung usw.) gegen uns geltend gemacht werden, gleich aus welchem Grund, und haftet für alle hieraus entstehenden Kosten.

Artikel 13. Sicherheit, Kreditwürdigkeit:

- A. Die mangelnde Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners ist Voraussetzung für die Kündigung aller von uns geschlossenen Verträge, auch wenn bereits Teillieferungen erfolgt sind.
- B. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf unsere erste Aufforderung hin Sicherheiten für die vollständige Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den von uns erfüllten oder noch zu erfüllenden Verträgen, ganz oder teilweise, in der von uns gewünschten Form zu leisten. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, werden alle uns geschuldeten Beträge, unabhängig von ihrer Herkunft, unbeschadet unserer sonstigen Rechte sofort fällig und zahlbar.

Artikel 14. Zahlung:

- A. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat die Zahlung netto – in bar – bei Lieferung ohne Abzug oder Schuldenausgleich oder durch Einzahlung oder Überweisung auf ein von uns benanntes Bank- oder Girokonto innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.
- B. Alle Zahlungen sind in unserem Büro oder auf ein von uns benanntes Konto zu leisten.
- C. Zahlungen sind in der Währung zu leisten, in der die vereinbarten Preise angegeben sind.
- D. Jede Zahlung der Gegenpartei dient in erster Linie der Begleichung der von der Gegenpartei geschuldeten Zinsen sowie der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, wie in den folgenden Artikeln festgelegt, und wird dann von der ältesten offenen Forderung abgezogen.
- E. Die Gegenpartei gerät mit Ablauf der vorgenannten Frist von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum in Verzug; eine Inverzugsetzung ist nicht erforderlich.

Artikel 15. Zinsen:

- A. Bei vereinbarter oder irrtümlicher Zahlungsfrist von mehr als vierzehn Tagen schuldet der Vertragspartner ab Rechnungsdatum Zinsen auf den Rechnungsbetrag.
- B. Diese Zinsen betragen 2 % über dem Diskontsatz für Schuldscheine der niederländischen Zentralbank. Am Ende jedes Jahres wird der Betrag, auf den die Zinsen berechnet werden, um die für das jeweilige Jahr fälligen Zinsen erhöht.

Artikel 16. Kosten:

- A. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die uns im Zusammenhang mit der Nichterfüllung/Verzug der Gegenpartei entstehen, gehen zu ihren Lasten.
- B. Bei Zahlungsverzug betragen die außergerichtlichen Inkassokosten mindestens 10 % des einzuziehenden Betrags, mindestens jedoch 250 €.

Artikel 17. Anwendbares Recht:

Für alle Vereinbarungen zwischen uns und der Gegenpartei gilt ausschließlich niederländisches Recht.

Artikel 18. Zuständiges Gericht:

Alle Streitigkeiten, die zwischen uns und der Gegenpartei im Zusammenhang mit einem Rechtsverhältnis entstehen, das unter die Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen fällt, werden, sofern sie in die Zuständigkeit eines Bezirksgerichts fallen, in erster Instanz ausschließlich vom Bezirksgericht Assen entschieden.

